

Bebauungsplan Nr. 484 – "Ehemaliges St. Alexius- Krankenhaus" in Neuss

- Stellungnahme zur Aktualität des Ar- tenschutzrechtlichen Fachbeitrages -

Auftraggeber

Stadt Neuss
Amt für Stadtplanung
Markt 2
41460 Neuss



Projektbearbeitung

Dipl.-Biologe Stefan Jacob

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 03. September 2019

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Stellungnahme zur Aktualität des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	3
2.1 Abgrenzung des Plangebietes, Eingriffs- und Wirkungsbereich unverändert	3
2.2 Aktualisierung der Liste planungsrelevanter Arten	3
2.3 Unverändertes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten	4
2.4 Aktualität des Arteninventars, der Konfliktanalyse und der Vermeidungsmaßnahmen	4
3 Fazit	5
4 Literatur, Quellen	6



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St. Alexius-Krankenhaus der Stadt Neuss wurde 2014 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (HAMANN & SCHULTE 2014, Bestandserfassung im Jahr 2013). In der vorliegenden Stellungnahme wird erläutert, ob dieses Gutachten eine ausreichende Aktualität besitzt, um auf dieser Grundlage ohne eine erneute Bestandserfassung eine Artenschutzprüfung durchführen zu können.

2 Stellungnahme zur Aktualität des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

2.1 Abgrenzung des Plangebietes, Eingriffs- und Wirkungsbereich unverändert

Die Kulisse des Plangebietes ist unverändert. Auch bezüglich des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des Vorhabens hat es keine relevanten Änderungen gegeben. Die Planung wurde zwar überarbeitet, jedoch sind die Baufelder unverändert geblieben. Änderungen gibt es bei der Anordnung und Kubatur der Gebäude.

Bei der Konflikteinschätzung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde davon ausgegangen, dass im Bereich der Baufelder und der unmittelbaren Umgebung alle vorhandenen Biotopstrukturen entfallen. Die aktuellen Änderungen der Anordnung geplanter Gebäude hat daher keinen Einfluss auf die Konflikteinschätzung.

2.2 Aktualisierung der Liste planungsrelevanter Arten

Gegenüber 2013/2014 wurde die Liste planungsrelevanter Arten nach KAISER (2018) auf Grundlage der Überarbeitung der Roten Liste gefährdeter Vogelarten (GRÜNEBERG et al 2017) um Vogelarten ergänzt, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht als planungsrelevant galten (vgl. KAISER 2012). Von diesen neu als planungsrelevant eingestuften Arten weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Lebensraumpotenzial für folgende Arten auf: Bluthänfling, Girlitz und Star.

Im Rahmen der Kartierungen wurden 2013 alle Vogelarten qualitativ erfasst – nicht nur die planungsrelevanten Arten nach KAISER (2012). Über die planungsrelevanten Arten hinaus wurden auch regional gefährdete oder auf der Vorwarnliste geführte Arten quantitativ erfasst und bei der Konflikteinschätzung berücksichtigt. Bluthänfling und Girlitz wurden 2013 nicht nachgewiesen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Arten grundsätzlich auszuschließen waren. Der Star wurde im Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung festgestellt. Auch für diese Art waren erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen (essenzielle Nahrungshabitate nicht betroffen).



2.3 Unverändertes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten

Seit 2013 hat es im Plangebiet keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen gegeben, die nennenswerte qualitative oder quantitative Auswirkungen auf das Inventar planungsrelevanter Arten haben könnten.

Hierzu wurde durch das Amt 19 Anfang Juni 2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Als einzige Veränderungen gegenüber 2013 wurden dabei Brachflächen festgestellt, die im Rahmen des Rückbaus von Gebäuden entstanden sind. Diese Flächen besitzen aufgrund der geringen Größe (maximal 1.000 m²), Störungen durch die Nutzung angrenzender Flächen (Abbruch-, Umbauarbeiten, Fuß- und Wirtschaftswege) und Biotopstruktur (z. B. Fehlen von Gewässern als potenzielle Amphibienlaichgewässer) kein Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten.

2.4 Aktualität des Arteninventars, der Konfliktanalyse und der Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der zuvor dargestellten Sachverhalte ist aktuell kein gegenüber 2013 verändertes Arteninventar zu erwarten, so dass aus fachlicher Sicht auf eine erneute Bestandserfassung verzichtet werden kann.

Die Konfliktsituation für die 2013 festgestellten Arten hat sich somit nicht geändert. Dies betrifft auch die nach KAISER (2018) gegenüber 2013 neu als planungsrelevante Arten geführten Arten Bluthänfling, Girlitz und Star, für die nicht mit einer zwischenzeitlichen Brutansiedlung innerhalb des Plangebietes zu rechnen ist.

Sollte es dennoch zu einer zwischenzeitlichen Brutansiedlung von Arten, die 2013 nicht im Plangebiet brüteten, gekommen sein, würden direkte Beeinträchtigungen von Tieren durch die Umsetzung allgemeiner Maßnahmen zum Schutz von Vögeln (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) vermieden. Aufgrund der fehlenden Brutnachweise dieser Arten im Untersuchungsjahr 2013 ist nicht mit einem Vorhandensein essenzieller Habitate zu rechnen.

Es wird eine ökologische Baubegleitung der Rückbau- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden und der Entnahme von Gehölzen (insbesondere Fällung von Höhlenbäumen) durchgeführt. In diesem Rahmen wird auch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Gebäude beziehende Arten (insbesondere Fledermäuse und Mauersegler) fachlich begleitet. Hierzu wurden und werden bei Bedarf vertiefende Bestandserfassung – z. B. zum Bestand an Fledermausquartieren (HAMANN & SCHULTE 2016) – durchgeführt, um die CEF-Maßnahmen ggf. nachsteuern und die artenschutzrechtlichen Belange bei Abbruch- und Sanierungsvorhaben rechtskonform abarbeiten zu können. Entsprechend könnte bei Bedarf im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf neue Sachverhalte (z. B. Brutansiedlung des Stares an Gebäuden oder in Baumhöhlen) mit der Umsetzung weiterer Ersatzmaßnahmen reagiert werden.



3 Fazit

Seit der Bestandserfassung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplans Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St. Alexius-Krankenhaus (HAMANN & SCHULTE 2014) im Jahr 2013 hat es im Plangebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten nach KAISER (2018) weder relevante Veränderungen der Biotopstrukturen, noch des Plangebietes, des Eingriffsbereichs oder der Eingriffserheblichkeit gegeben. Aus fachlicher Sicht kann daher auch aktuell auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.02.2014 eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden ohne dass hierfür die Durchführung einer erneuten Bestandserfassung erforderlich wäre.



4 Literatur, Quellen

HAMANN & SCHULTE (2014): Bebauungsplan Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St. Alexius-Krankenhaus. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Neuss.

HAMANN & SCHULTE (2016): Bebauungsplan Nr. 484 "Ehemaliges St. Alexius-Krankenhaus" in Neuss. Gebäudekontrolle auf Fledermausvorkommen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Neuss.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

KAISER, M. (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 13.01.2012; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - Ampelbewertung_Planungsrelevante_Arten_13012012.pdf.

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_ar-ten.pdf

